

GMBH-GRÜNDUNG IN DEUTSCHLAND

VON

RECHTSANWALT
DR. CHRISTIAN RUMPF

Stand: 15.01.03

Die vorliegende Broschüre soll demjenigen, der an die Gründung einer GmbH in Deutschland denkt, erste wichtige Hinweise darauf geben, wie eine GmbH zu gründen und was nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu beachten ist. Die weitere Vertiefung in Einzelheiten kann dann im Hinblick auf die eigenen, konkreten Vorstellungen durch geeignete weiterführende Literatur oder im Rahmen einer fachlichen Beratung erfolgen.

Die Grundlagen

Einführung

Die GmbH gehört zu den beliebtesten Gesellschaftsformen im deutschen Handelsverkehr. Sie verbindet einfache Gründungsmodalitäten mit begrenztem Kapitaleinsatz und begrenzter Haftung. Geregelt ist das Recht der GmbH in einem besonderen Gesetz, dem GmbH-Gesetz, das im Jahre 1892 in Kraft gesetzt und seither mehrfach, auch unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorschriften, geändert wurde. Das Bilanzrichtliniengesetz aus dem Jahre 1985 regelt u.a. die Verwendung des Gewinns der GmbH. Wichtig ist auch das Handelsgesetzbuch (HGB), da wichtige allgemeine Bestimmungen über

die Führung von Handelsgesellschaften dort enthalten sind.

Die deutsche GmbH ist zwar grundsätzlich mit der türkischen GmbH vergleichbar, doch weisen beide auch einige Unterschiede auf, so dass vor Rückschlüssen von der türkischen auf die deutsche Rechtsordnung und umgekehrt zu warnen ist.

Die GmbH ist Kaufmann

Die GmbH ist Kaufmann im Sinne des Handelsrechts. Wer also eine GmbH gründet, wird mit seiner Gesellschaft in zahlreichen Fragen des Rechtsverkehrs den strengeren Maßstäben des HGB unterworfen (Beispiel: Buchführungspflicht) oder bestimmten Risiken ausgesetzt, vor denen etwa das BGB den Nichtkaufmann schützt (Beispiel: ein Schuldanerkenntnis kann der Kaufmann auch mündlich abgeben).

Die GmbH ist juristische Person

Die GmbH ist eine juristische Person und wird daher wie eine eigenständige Person behandelt. Als solche ist sie "Eigentümerin" des Unternehmens, das im Sinne des Zweckes und Gegenstands, zu denen die GmbH gegründet worden ist, betrieben wird. Die Gesellschafter haben gegenüber

der GmbH, die sie gegründet haben, lediglich die gesetzlich bestimmten Rechte und Pflichten; insbesondere bestimmen sie über die Führung der GmbH, die Verwendung von Kapital und Gewinnen. Weil eine juristische Person naturgemäß nicht selbst handeln kann, hat sie einen gesetzlichen Vertreter, den Geschäftsführer. Für Außenstehende sind nicht die Gesellschafter, sondern der Geschäftsführer Ansprechpartner. Der Geschäftsführer kann ein Gesellschafter oder eine Person sein, die durch Vertrag - zum Beispiel als Angestellter - mit der Führung der Geschäfte der GmbH beauftragt wird.

Die Gesellschafter einer GmbH haften nicht für die Handlungen der GmbH

Attraktiv wird die GmbH vor allem dadurch, dass die GmbH für ihre Handlungen nur mit ihrem eigenen Kapital bzw. Vermögen haftet. Diejenigen, die sie ins Leben gerufen haben und gegebenenfalls von ihr profitieren, können nicht für Handlungen in Anspruch genommen werden, die rechtlich der GmbH zuzurechnen sind. Dadurch bleibt für die Gesellschafter das Risiko auf ihren Kapitalanteil beschränkt, sobald die GmbH rechtswirksam gegründet ist. Gläubiger der GmbH können nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafter zugreifen, sondern müssen sich an das eingezahlte

Kapital oder dasjenige halten, was die GmbH für sich selbst akkumuliert hat. Auf die Ausnahmen, mit denen einem Missbrauch der Haftungsbeschränkung vorgebeugt werden soll, wird noch zurückzukommen sein. Auch soweit der Gesellschafter selbst Ansprüche gegen die GmbH hat, kann er nur gegen die GmbH, nicht aber gegen seine Mitgesellschafter vorgehen. Wenn allerdings durch ungerichtfertigte Zahlungen an einen Gesellschafter das Gesellschaftsvermögen unter den Wert des Gesellschaftskapitals rutscht, gerät der Gesellschafter in die Haftung.

Andererseits können Gläubiger eines Gesellschafters auch nicht auf das Vermögen der GmbH zugreifen. Wenn also ein Gesellschafter Teile seines Vermögens der GmbH übertragen hat, so ist dieses dem Zugriff seiner eigenen Gläubiger entzogen. Allerdings kann die Zwangsvollstreckung in den Anteil des Gesellschafters an der GmbH erfolgen: So wie der Gläubiger einen wertvollen Schrank des Gesellschafters in dessen Privatwohnung zwangsversteigern lassen kann, so kann er auch den GmbH-Anteil des Gesellschafters pfänden lassen. Das Vermögen der GmbH bleibt dadurch unberührt.

Die GmbH hat ein Mindeststammkapital in Höhe von € 25.000,00

Das Stammkapital der GmbH beträgt mindestens € 25.000,00. Davon müssen mindestens € 12.500,00 bei der Gründung eingezahlt werden, andernfalls kann die Eintragung in das Handelsregister nicht erfolgen. Dabei kann die Höhe für jeden Gesellschafter variieren, allerdings muss jeder Gesellschafter mindestens ein Viertel seines Anteils eingebracht haben. In Höhe des Rests hat die GmbH einen Anspruch gegen die Gesellschafter, der später befriedigt werden kann. Bei einer Ein-Mann-GmbH müssen die € 25.000,00 in voller Höhe einbezahlt werden, wobei die Hälfte in Form einer Sicherheit gestellt werden kann. Dieses Stammkapital darf nicht an die Gesellschafter zurückausbezahlt werden. Leistungen an die Gesellschafter erfolgen erst, wenn Gewinne erzielt werden oder wenn die GmbH anderweitige Verbindlichkeiten gegenüber den Gesellschaftern einget. Eine Ausnahme besteht etwa dann, wenn ein Gesellschafter Geschäftsführer wird und auch wirklich als solcher für die GmbH tätig wird. Dann kann das Stammkapital zur Bezahlung seines Gehalts verwendet werden, wiederum nicht jedoch für die Gewährung eines Darlehens an den Geschäftsführer. Ähnliches gilt auch für Beratungshonorare. Entscheidend ist hier, dass der Gesellschafter der GmbH eine angemessene Gegenleistung erbringt. Werden diese Voraussetzungen

nicht beachtet, so ist der Gesellschafter zur Rückzahlung verpflichtet. Gesellschafter, die Zahlungen annehmen ohne dafür eine angemessene Gegenleistung zu erbringen, können in Höhe solcher Zahlungen dem Zugriff von Gläubigern ausgesetzt werden, wenn durch solche Zahlungen das Stammkapital angegriffen worden ist.

Wichtig ist, dass jeder Gesellschafter für die Einzahlung des Stammkapitals durch die anderen Gesellschaft bis zu einer Höhe von drei Viertel des gesamten Stammkapitals mithaftet. Dies ist eine Ausnahme vom Grundsatz der auf den Anteil begrenzten Haftung und dient dem Schutz der Gläubiger einer GmbH, bei der das Stammkapital noch nicht vollständig eingezahlt ist.

Die GmbH kann auch durch eine einzige Person gegründet werden

Eine Besonderheit des deutschen GmbH-Rechts stellt die Möglichkeit dar, eine "Ein-Mann-Gesellschaft" zu gründen. Es müssen also nicht zwangsläufig zwei oder mehr Personen Gesellschafter sein. Allerdings sieht das Gesetz für die Ein-Mann-GmbH bestimmte Erschwernisse vor. So muss bei der Ein-Mann-GmbH das Stammkapital in Höhe von € 25.000,00

gleich zu Beginn in voller Höhe eingezahlt werden, wobei höchstens die Hälfte mit Sicherheiten bestritten werden kann.

Die GmbH hat zwei gesetzlich vorgeschriebene Organe

Das wichtigste Organ ist der Geschäftsführer. Der Geschäftsführer vertritt die GmbH nach außen und bestimmt den Geschäftsalltag der GmbH. Es können auch mehrere Geschäftsführer bestellt werden. Gegebenenfalls muss die Satzung der GmbH (dazu unten) bestimmen, ob die Geschäftsführer nur zusammen oder jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

Das andere gesetzlich vorgeschriebene Organ ist die Gesellschafterversammlung. Sie fällt die Grundentscheidungen der Unternehmenspolitik und kann Satzungsänderungen vornehmen. Die Stimmen der Gesellschafter entsprechen dem Umfang ihrer Anteile, wobei man von einer Stimme pro € 50,00 Anteil ausgeht. Das Stimmrecht kann auf Mitgesellschafter oder Dritte, etwa den Geschäftsführer, übertragen werden.

Als drittes Organ kann auch ein Aufsichtsrat bestellt werden. Gesetzlich vorgeschrieben ist dies allerdings erst, wenn die GmbH mindestens 500 Mitarbeiter hat. Die

weitaus meisten GmbH's, die in Deutschland tätig sind, haben von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Sinnvoll wird ein Aufsichtsrat, wenn die Gesellschafter die Tätigkeit des Geschäftsführers ständig überwachen wollen.

Die GmbH trägt einen Namen (Firma)

Die GmbH muss einen Namen tragen, die Firma. Dieser gesellschaftsrechtliche Begriff ist nicht mit dem umgangssprachlichen Begriff der "Firma" zu verwechseln, der gerne synonym mit "Unternehmen" oder "Betrieb" verwendet wird. Seit 1.7.1998 kann der Namen der Firma freier gewählt werden. Er muss allerdings nach wie vor folgende Kriterien erfüllen:

- Unterscheidbarkeit
- Offenlegung der Haftungsverhältnisse
- Offenlegung der Gesellschaftsform

In der Firma können der Gesellschaftsgegenstand oder die Namen der Gesellschafter sowie die Bezeichnung der Gesellschaft als GmbH enthalten sein. Damit werden die wesentlichen Zwecke und Eigenschaften der Gesellschaft über die Firma nach außen erkennbar gemacht.

Sollen nicht der Gegenstand des Unternehmens, sondern die Gesellschafter der GmbH die Firma geben, so ist mindestens

der Nachname eines der Gesellschafter in der Firma wiederzugeben und muss auf die übrigen Gesellschafter Bezug genommen werden, zum Beispiel durch den Zusatz "und Partner".

Ein Phantasienamen kann in die Firmenbezeichnung nur dann aufgenommen werden, wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere weil weitere Sachbezeichnungen oder Namen in der Firma enthalten sind.

Die GmbH unterscheidet sich von anderen Gesellschaftsformen

Die GmbH ist wie die Aktiengesellschaft (AG) eine Kapitalgesellschaft. Zwischen diesen beiden Gesellschaftsformen bestehen die größten Ähnlichkeiten. Allerdings braucht die AG ein erheblich größeres Grundkapital (mindestens € 50.000,00) und gelten für sie strengere und umfangreichere Organisations- und Formvorschriften. Die Gesellschaftsform der AG kommt daher nur für eine größere Anzahl von Gesellschaftern und für Unternehmen mit größerem wirtschaftlichen und betrieblichen Aufwand in Frage.

Von der Kommanditgesellschaft (KG) unterscheidet sich die GmbH dadurch, dass es sich bei der KG um eine Personenge-

sellschaft handelt. Mindestens einer ihrer Gesellschafter, der Komplementär, haftet mit seinem persönlichen Vermögen. Lediglich die Haftung der Kommanditisten ist auf ihre Anteile beschränkt. Dafür sind sie auch von der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Vorteil ist hier lediglich, dass es keines Mindestkapitals bedarf. Das Problem der persönlichen Haftung wird bei der KG gelegentlich dadurch gelöst, dass als Komplementär eine GmbH-Gesellschafter wird, die dann mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet (GmbH & Co. KG). Deren Gesellschafter haften dann für Verbindlichkeiten der KG indirekt über die GmbH und dort auch nur mit ihren Gesellschaftsanteilen. Die extreme Konstruktion kann dann darin bestehen, dass eine einzelne Person eine GmbH gründet, die als Komplementär zusammen mit dieser selben Person als Kommanditist eine KG gründet.

Auch die Offene Handelsgesellschaft (OHG) ist eine Personengesellschaft. Hier haften alle Gesellschafter voll mit ihrem Vermögen. Die Gründung einer OHG ist nur sinnvoll, wenn die Gesellschafter selbst im Unternehmen mitarbeiten und vollständig gegenseitiges Vertrauen besitzen.

Von allen vorstehend genannten Gesellschaftsformen unterscheidet sich die Ge-

sellschaft des Bürgerlichen Rechts (GdBR) dadurch, dass sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sondern allenfalls teilrechtsfähig ist. Ihre Gründung ist ohne jeglichen Aufwand, auch ohne schriftlichen Vertrag, möglich. Aus ihrer Teilrechtsfähigkeit, die ihr erst seit kurzer Zeit zuerkannt wird, ergibt sich allerdings, dass die Rechte und Verbindlichkeiten zugunsten bzw. zulasten der Gesellschaft entstehen, wobei aber jeder Gesellschafter mit seinem Vermögen voll haftet.

Schließlich ist noch die Stille Gesellschaft zu nennen. Genau genommen handelt es sich hierbei nicht um eine eigenständige Gesellschaftsform. In der Stillen Gesellschaft beteiligt sich der stille Gesellschafter am Anteil des Gesellschafters einer Gesellschaft. Rechte und Pflichten entstehen nur zwischen dem stillen Gesellschafter und dem "echten" Gesellschafter. Gegenüber der Gesellschaft, die eine der oben genannten Formen haben kann, hat der stille Gesellschafter weder Rechte noch Pflichten.

Die GmbH ist eigenständiges Steuersubjekt

Als juristische Person ist die GmbH eigenständiges Steuersubjekt, muss also re-

gelmäßig eigene Steuererklärungen abgeben. Die wichtigsten Steuern sind die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer und gegebenenfalls die Kapitalertragsteuer. Die Steuerpflichtigkeit der GmbH ist von der Steuerpflichtigkeit ihrer Gesellschafter (Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer etc.) zu trennen. Zur Zeit ist eine Steuerreform geplant, die möglicherweise einige Änderungen bringen wird.

Die Gründung der GmbH

Einführung

Die GmbH entsteht mit der Eintragung in das Handelsregister. Mit anderen Worten: ohne die Eintragung in das Handelsregister gibt es auch keine GmbH. Es ist daher unabdingbar, dass alle Voraussetzungen lückenlos erfüllt werden, ohne die der Registerbeamte die Eintragung nicht vornehmen würde.

Die Gesellschafter müssen sich zusammenfinden

Der erste Schritt zur Gründung ist der Entschluss, allein oder gemeinsam mit anderen ein wirtschaftlich sinnvolles Gewerbe

aufzunehmen. Neben den allgemeinen zukunftsorientierten wirtschaftlichen Überlegungen sollten also konkrete Vorstellungen darüber bestehen

- wer die GmbH betreiben soll (Gesellschafter)
- welchen wirtschaftlichen Zweck die GmbH erfüllen soll (Gesellschaftszweck)
- welchen Gegenstand die GmbH haben soll (Gesellschaftsgegenstand)
- wie hoch der Kapitaleinsatz sein soll und ob er erbracht werden kann (Stammkapital)
- wie die GmbH verwaltet werden soll (Geschäftsführung)

Besteht Einigkeit über diese Punkte, sind die weiteren Schritte zu vollziehen.

Der Gesellschaftsvertrag ist zu errichten

Wichtigste Grundlage für die spätere Tätigkeit der GmbH ist der Gesellschaftsvertrag (Satzung). Dieser Vertrag ist das Ergebnis der Überlegungen, die die Gesellschafter ihrem Entschluss, eine GmbH zu gründen, zugrundegelegt haben. Das Gesetz schreibt den Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages, ohne den eine Ein-

tragung in das Handelsregister nicht erfolgen und damit die GmbH nicht entstehen kann, präzise vor.

Zunächst sind die Gesellschafter zu bestimmen. Sie sind mit ihren vollständigen Namen, ihrem Geburtstag und Geburtsort sowie Wohnort genau zu bezeichnen. Minderjährige können Gesellschafter werden, wenn sie bei der Abgabe der entsprechenden Erklärungen vom sorgeberechtigten gesetzlichen Vertreter vertreten werden; dies sind beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil oder der Vormund. In jedem Falle bedarf es bei beschränkt geschäftsfähigen Personen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gesellschafter kann auch eine Personenvereinigung, insbesondere eine andere Gesellschaft sein.

Ferner ist das Stammkapital festzulegen. Der Betrag des Stammkapitals ist so zu definieren, dass er in Bruchteilen zu je Hundert bemessen werden kann. Meistens wird die Bestimmung eines Kapitals von € 25.000,00 zu empfehlen sein. Ist abzusehen, dass für die Aufnahme und Fortführung der Tätigkeit höherer Finanzbedarf besteht, so ist an ein höheres Stammkapital zu denken. Statt mit höherem Stammkapital kann der erhöhte Finanzbedarf, vor allem wenn er nur vorübergehender Natur ist, auch durch Darlehen der Gesellschaf-

ter erfüllt werden. Dabei ist allerdings daran zu denken, dass im Falle des Konkurses diese Darlehen nicht als Gläubigerforderung, sondern als Teil der Masse angesehen werden, so dass sie dem Gesellschafter verloren gehen. Der Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass auf eine umständliche Kapitalherabsetzung verzichtet werden kann.

Zugleich sind die Gesellschaftsanteile zu bestimmen. Der Wert eines Gesellschafteranteils muss durch 10 teilbar sein und darf € 50,00 nicht unterschreiten. Bei Errichtung der Gesellschaft beziehen sich die Anteile auf die Gründungsgesellschafter. Die Summe dieser Anteile muss von Anfang an mit der Höhe des Stammkapitals übereinstimmen. Später können keine Anteile eingebracht werden, es sei denn, das Kapital wird erhöht oder die bisherigen Gesellschafter veräußern Teile ihrer Anteile an den neuen Gesellschafter.

Statt Geld können auch Sachen in die GmbH eingebracht werden. Ausschlaggebend für die Höhe der Einlage bzw. des Anteils ist der tatsächliche Sachwert des Gegenstands, der gegebenenfalls vom Registergericht überprüft wird. Auch wirtschaftlich sinnvoll bewertbare Rechte können als Sacheinlage eingebracht werden, wie etwa ein grundbuchrechtlich abgesichertes langjähriges Nutzungsrecht. Stellt

sich später heraus, dass die Sacheinlage nicht den behaupteten Wert hat, so ist der Gesellschafter verpflichtet, die Differenz nachzutragen.

In den Gesellschaftsvertrag gehört auch die Bestimmung des Gesellschaftsgegenstands. Die entsprechende Vorschrift muss beschreiben, auf welchem Sachgebiet die Gesellschaft tätig werden soll. Die Bestimmung muss dem Außenstehenden erlauben zu erkennen, wo sich die GmbH betätigen will. Deshalb reichen allgemeine Floskeln wie etwa "Handelsgeschäfte aller Art" nicht aus. Ohne die Angabe eines konkreten Gegenstands ist die Gründung nicht möglich; damit ist die Gründung von sogenannten Mantelgesellschaften, die auf Vorrat für irgendeinen noch nicht bekannten Gegenstand errichtet werden, nicht möglich. In der Praxis werden daher solche Vorratsgesellschaften mit irgendeinem Gegenstand gegründet, der dann ggfs. durch Gesellschafterbeschluss, der im Handelsregister einzutragen ist, abgeändert wird.

Zweck und Gegenstand müssen nicht im Betreiben eines gewinnorientierten Gewerbes bestehen. Es kommt vor, dass sich Personen in einer GmbH zusammenfinden, um ein Hobby zu betreiben, so wie etwa umgekehrt Vereine auch zu wirtschaftlichen Zwecken gegründet werden.

Die Eigenschaft als Kaufmann entsteht aber in jedem Fall.

Im Gesellschaftsvertrag muss auch der Sitz der GmbH angegeben sein. Die GmbH kann nur einen Sitz haben. Zwar muss der Sitz nicht unbedingt identisch sein mit dem Schwerpunkt des Betriebes, doch muss zwischen Sitz und Tätigkeit eine wesentliche Verbindung bestehen. Eine Verlegung des Sitzes ins Ausland führt nach deutschem Recht zur Auflösung der GmbH. Die Möglichkeit der Errichtung einer oder mehrerer Niederlassungen oder Tochtergesellschaften wird hiervon nicht berührt.

Nicht zu vergessen ist die Firma der GmbH. Sie muss bestimmten, bereits oben beschriebenen Anforderungen entsprechen; sie muss auch gewährleisten, dass die GmbH nicht mit anderen GmbH's im Zuständigkeitsbereich des Registergerichts verwechselt werden kann.

Nicht zwingend, aber in der Praxis üblich und empfehlenswert sind Angaben zu den Grundzügen der Verwaltung der Gesellschaft, insbesondere zur Anzahl der Geschäftsführer und zum Umfang ihrer Vertretungsbefugnis.

Ferner ist die Aufnahme weiterer Bestimmungen möglich, etwa zur Berechnung

des Geschäftsjahrs, zu besonderen Rechten und Pflichten der Gesellschafter oder zur Vererbung von Gesellschaftsanteilen.

Die Errichtung der Gesellschaft erfolgt vor dem Notar

Sämtliche Akte, die der Errichtung der GmbH dienen, finden vor dem Notar statt. Notariell beurkundet werden müssen der Errichtungsakt selbst, der Gesellschaftsvertrag und die zumeist zu gleicher Zeit erfolgenden Bestellung der Geschäftsführer. Es ist nicht erforderlich, dass alle Gesellschafter sich zu gleicher Zeit beim Notar einfinden. Hat ein Gesellschafter mit der Errichtung unter Vorlage der notwendigen Urkunden beim Notar begonnen, so genügt es, dass die übrigen Gesellschafter oder deren bevollmächtigte Vertreter irgendwann vor den Notar treten und dort ihre Unterschrift leisten. Der Errichtungsakt vor dem Notar wird dann mit der Unterschrift des letzten Gesellschafters abgeschlossen.

Nicht völlig unumstritten ist in der Praxis der Gerichte die Frage, ob der Notar seinen Sitz in Deutschland haben muss oder ob die Beurkundung auch durch einen Notar im Ausland vorgenommen werden kann. In jedem Falle ist die Errichtung vor dem zuständigen Beamten beim deut-

schen Konsulat möglich. Ein ausländischer Notar ist aber wohl auch jedenfalls dann berufen, wenn das Verfahren, dem er zu folgen hat, eine dem deutschen Verfahren vergleichbare Sicherheit und Zuverlässigkeit gewährleistet. Dies dürfte bei einem türkischen Notar der Fall sein. Insoweit empfiehlt sich jedoch zuvor eine Anfrage beim Registergericht, bei dem die GmbH ins Handelsregister eingetragen werden soll. Neben der Originalurkunde wäre dann, sofern die Urkunde in einer fremden Sprache errichtet worden ist, beim Registergericht eine durch einen vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzung einzureichen. Die Urkunden sind von der nach dem Haager Abkommen zuständigen Behörde mit einer Apostille zu versehen.

Der Notar wird in der Regel die für die Eintragung in das Handelsregister notwendigen Unterlagen anfordern und im Auftrag der Gesellschafter die GmbH zur Eintragung in das Handelsregister anmelden und den Antrag auf Eintragung stellen.

Die GmbH muss in das Handelsregister eingetragen werden

Ohne die Eintragung in das Handelsregister kann die GmbH nicht rechtswirksam errichtet werden. Die GmbH muss zu-

nächst zur Eintragung angemeldet werden; dies besorgt in der Regel der Notar. Mit der Anmeldung ist bereits nachzuweisen, dass ein Viertel des Stammkapitals eingezahlt worden ist. Das Registergericht holt eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer ein, die Bedenken gegen die Errichtung der GmbH vortragen kann. Bedenken können etwa darin bestehen, dass die gewünschte Firma der GmbH die Gefahr der Verwechslung mit einer bereits existierenden Gesellschaft in sich birgt. Die Industrie- und Handelskammer kann auch darauf hinweisen, dass die Firma den Gesellschaftsgegenstand fehlerhaft wiedergibt.

Für die Eintragung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages
- Vollmachten, soweit nicht die Gesellschafter persönlich gehandelt haben oder durch einen gesetzlichen Vertreter zu vertreten waren
- Beschluss über die Bestellung der Geschäftsführer
- Liste der Gesellschafter unter Angabe von Namen, Beruf und Wohnort sowie Höhe des Gesellschaftsanteils

- bei Sacheinlagen die Verträge und Dokumente, mit denen der Übergang auf die GmbH nachgewiesen werden kann (bei Kfz z.B. Ummeldung auf die GmbH)
- bei Sacheinlagen ein Sachgründungsbericht, aus dem die Gründe für die vorgenommene Bewertung hervorgehen muss
- Versicherung der Geschäftsführer, dass die Mindesteinlage erbracht ist und zu ihrer Verfügung steht; dabei muss angegeben sein, welcher Gesellschafter in welcher Höhe gezahlt hat
- falls der Gegenstand des Unternehmens genehmigungspflichtig ist, muss die Genehmigung vorgelegt werden (Gaststätte, Spielhalle, Pfandleihgewerbe, Bewachungsgewerbe, Verkehr mit Arzneimitteln, Arbeitnehmerüberlassung, Bankgeschäft, geschäftsmäßige Personenbeförderung, Güternah- und -fernverkehr, Handwerk)
- Versicherung der Geschäftsführer, dass keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung als Geschäftsführer entgegenstehen
- Angabe der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer
- bei Alleinvertretungsbefugnis eines Geschäftsführers Erklärung über die Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot

- Namensunterschriften der Geschäftsführer zur Aufbewahrung beim Registergericht

Das Registergericht prüft die Unterlagen und stellt Untersuchungen zu ihrer Verifizierung an. Mängel werden den Gesellschaftern mitgeteilt, die diese Mängel dann innerhalb der ihnen gesetzten Frist beheben müssen.

Die Eintragung wird im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die GmbH erhält einer Handelsregisternummer (HRB ...).

Vor der Eintragung existiert die GmbH nur als Vorgesellschaft

Da schon in der Gründungsphase Rechte und Pflichten zwischen den Gesellschaftern und oft auch schon gegenüber außenstehenden Dritten entstehen, ist für die Zeit zwischen Beginn der Gründung und Eintragung in das Handelsregister von einer Vorgesellschaft zu sprechen. Diese Gesellschaft folgt im wesentlichen bereits den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages. Die Firma muss allerdings mit dem Zusatz "i.G." (in Gründung) versehen werden. Die Gesellschaft selbst kann zwar schon Rechte und Pflichten haben, haftet jedoch noch nicht für ihre Verbindlichkeiten. Die Haftung trifft die Gesellschafter. In bestimmten Fällen kann auch der Ge-

schäftsführer haften, wenn er seine im Stadium der Vorgesellschaft begrenzten Befugnisse überschreitet. Soweit die Vorgesellschaft Rechte und Pflichten im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands trifft, gehen diese mit der Eintragung auf die GmbH über. Die Gesellschafter werden dann aus der Haftung entlassen.

Soweit die Gesellschafter schon vor Beginn des Gründungsstadiums miteinander geschäftlich aktiv werden wollen, können sie dies in Form einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (GdBR) tun. Auf eine solche "Vorgründungsgesellschaft" sind Vorschriften des GmbH-Rechts nicht anwendbar.

Für die Errichtung der Gesellschaft können Vollmachten erteilt werden

Wer eine Gesellschaft gründen will, muss nicht unbedingt selbst bei der Errichtung zugegen sein. Die Bevollmächtigung einer Vertrauensperson, etwa des Rechtsanwalts, ist möglich. Für die Bevollmächtigung genügt die öffentliche Beglaubigung durch den Notar.

Auch ein anderer Gesellschafter kann bevollmächtigt werden; hier ist es notwendig, dass der Bevollmächtigte vom sogenann-

ten Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) befreit wird.

Anstelle der Gründung kommt auch der Kauf einer GmbH in Frage

Wer sich den Gründungsvorgang und damit Zeit und Geld sparen will, kann auch eine bereits existierende GmbH kaufen. Dies geschieht durch die Übernahme der Gesellschaftsanteile von den bisherigen Gesellschaftern. Mit einfachem Gesellschafterbeschluss und anschließender Eintragung im Handelsregister können Firma und Gesellschaftsgegenstand geändert und den eigenen Wünschen angepasst werden. Der besondere Vorteil ist, dass sofort mit der Aufnahme des geplanten Geschäfts begonnen werden kann.

Bei Kauf einer GmbH muss wie folgt unterschieden werden:

(1) Ist eine GmbH bereits aktiv gewesen, sollten die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der existierenden Gesellschaft im Wege einer „due diligence“ geprüft werden, um sicher zu stellen, dass der gewünschte Erfolg auch tatsächlich eintritt und böse Überraschungen vermieden werden. Zu solchen Überraschungen können unklare Rechtsverhältnisse

mit Arbeitnehmern oder der Zugriff von dem Erwerber nicht bekannten Gläubigern auf das Gesellschaftsvermögen gehören.

(2) Auf dem Markt werden hin und wieder „gebrauchte“ Gesellschaften angeboten, deren Kapital abgeschmolzen ist, die jedoch schuldenfrei sind. Diese haben den Vorteil, dass kein oder nur ein geringer Kapitaleinsatz erforderlich ist. Der Nachteil sind verbleibende Risiken (z.B. dem Erwerber unbekannt oder verschwiegene Gläubiger). Im Einzelfall können auch steuerliche Vorteile mit erworben werden (Verlustvorträge).

(3) Ein sicheres Mittel, schnell mit einer GmbH in das Geschäftsleben einzusteigen, ist der Erwerb eines „GmbH-Mantels“ (*Mantel-GmbH*). Solche GmbH's werden von manchen Anwaltskanzleien oder Dienstleistungsunternehmen (z.B. die Advoselect Service AG) angeboten. Das Konzept besteht darin, dass die GmbH auf „Vorrat“ gegründet worden ist. Sie verfügt über voll eingezahltes Kapital und ist noch nicht im Geschäftsverkehr aufgetreten. Hier muss der Erwerber das volle Kapital mitbringen und in der Regel einen Kaufpreis, der oft die Gründungskosten, Beratungskosten und die Kosten für die dann erforderliche Übertragung der Geschäftsanteile sowie die gewünschte Sitzverlegung, Firmenänderung und Änderung des

Gesellschaftszwecks beinhaltet. Oft beträgt dieser Kaufpreis kaum mehr als Euro 3.000,00.

Die Tätigkeit der GmbH

Die Gesellschafter und die Gesellschafterversammlung

Die Rolle der Gesellschafter beschränkt sich auf ihre Mitwirkung in der Gesellschafterversammlung, auf der lediglich die grundlegenden unternehmerischen Entscheidungen getroffen werden. Dazu gehört etwa auch die Bestellung des Geschäftsführers. Über die Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter die Finanzen und die Verwaltung der GmbH kontrollieren.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Befugnisse der Gesellschafterversammlung sind die Satzungsänderung, die Auflösung der Gesellschaft und die Einforderung von Nachschüssen. Ferner ist der Gesellschafterversammlung der Jahresabschluss vorzulegen, die dann über die Verwendung der Ergebnisse bestimmt.

Die Entscheidungen werden in Form mehrheitlicher Beschlüsse getroffen. Für Satzungsänderungen bedarf es grundsätzlich einer Dreiviertelmehrheit der abgege-

benen Stimmen und der notariellen Beurkundung des Beschlusses. In der Satzung können jeweils höhere Anforderungen an die Mehrheitsverhältnisse vorgesehen werden.

Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal zusammentreten.

Die Geschäftsführer

Das Alltagsgeschäft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer besorgt. Der Geschäftsführer kann auch zugleich Gesellschafter sein; dies bietet sich insbesondere bei kleineren Gesellschaften an. Die Geschäftsführung ist Organ der GmbH und hat damit eine Sonderstellung, die sie vom gewöhnlichen leitenden Mitarbeiter unterscheidet. Die Geschäftsführung vertritt die GmbH nach außen und kann für die GmbH Verpflichtungen eingehen. Die Geschäftsführer müssen dabei gegenüber der GmbH (im Innenverhältnis) darauf achten, dass sie sich innerhalb des ihnen durch den Gesellschaftsvertrag gesteckten Rahmens bewegen. Dies bedeutet, dass sie weder die Grenzen ihrer Befugnisse überschreiten dürfen, die ihnen durch den Gesellschaftsvertrag gezogen worden sind, noch Geschäfte abschließen dürfen, die nicht dem Gesellschaftsgegenstand

entsprechen. Für den jeweiligen Vertragspartner (im Außenverhältnis) spielt dies allerdings keine Rolle, da die Gesellschaft nach außen in jedem Falle berechtigt und verpflichtet wird. Lediglich im Innenverhältnis kann der Geschäftsführer für seine Handlungen haftbar gemacht werden. Amtsmisbräuchen des Geschäftsführers kann entgegengewirkt werden, indem zwei Geschäftsführer bestellt werden, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Der Nachteil einer solchen Regelung besteht aber darin, dass sich die Geschäftsführer gegenseitig blockieren und damit die Tätigkeit der Gesellschaft zum Stillstand bringen können.

Bei der Bestellung des Geschäftsführers sollte darauf geachtet werden, dass eine Ausnahme vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB, § 35 GmbH) vorgesehen ist, denn es gibt Situationen, in denen der Geschäftsführer mit der GmbH, die er selbst vertritt, einen Vertrag schließen muss (z.B. Geschäftsführervertrag).

Der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann ihr Recht, den Geschäftsführer zu bestellen, auch auf den Aufsichtsrat oder einen Gesellschafterausschuss übertragen. In der Regel wird ein Geschäftsführervertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflich-

ten des Geschäftsführers und sein Gehalt festgelegt werden; es handelt sich hier um einen Anstellungsvertrag (Dienstvertrag). Das Gehalt ist lohnsteuerpflichtig, die GmbH ist jedoch nicht verpflichtet, Sozialabgaben für den Geschäftsführer abzuführen. Grundsätzlich ist auch denkbar, dass ein Geschäftsführer unentgeltlich arbeitet. Die Bestellung kann befristet oder unbefristet erfolgen. Die Bestellung des Geschäftsführers ist in das Handelsregister einzutragen; allerdings ist die Bestellung auch schon ohne diese Eintragung wirksam.

Der Geschäftsführer muss eine natürliche Person sein. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle. Ausländer, die zum Geschäftsführer bestellt werden, bedürfen weder einer ständigen Aufenthaltserlaubnis noch einer Arbeitserlaubnis, es sei denn, es sei denn, das Fehlen einer solchen Erlaubnis führt dazu, dass die jederzeitige Einreise nicht gewährleistet ist. Es dürfen auch keine gewerberechtlichen Ausschlussgründe vorliegen, etwa die behördlich festgestellte Unzuverlässigkeit oder Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten.

Die Entlassung des Geschäftsführers ist jederzeit möglich, auch wenn dem Geschäftsführer dadurch Entschädigungsansprüche entstehen können. Solche Fragen

können und sollten gegebenenfalls im Geschäftsführervertrag geregelt werden. Die Entlassung erfolgt durch dasjenige Organ, das zur Bestellung befugt ist. Nicht ganz so einfach ist die Amtsniederlegung durch den Geschäftsführer selbst. Sie darf nicht zur Unzeit geschehen, insbesondere muss der das Amt niederlegende Geschäftsführer darauf achten, dass der GmbH hierdurch kein Schaden entsteht.

Wird das Amt des Geschäftsführers frei und können sich die Gesellschafter nicht rechtzeitig auf die Bestellung eines neuen Geschäftsführers einigen, kann die Notbestellung durch das Amtsgericht beantragt werden.

Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung nimmt bei Gründung der GmbH die Einlagen entgegen. Anschließend muss sie eine Eröffnungsbilanz erstellen; damit wird in der Praxis häufig ein Steuerberater beauftragt.

Einmal im Jahr muss die Geschäftsführung eine aktualisierte Gesellschafterliste beim Registergericht einreichen, die Namen, Beruf und Wohnort angibt.

Wechsel innerhalb der Geschäftsführung hat diese ebenfalls dem Registergericht mitzuteilen.

Zu den wichtigsten Aufgaben zählt die ordnungsgemäße Buchführung. Jeder vermögensrelevante Vorgang ist aufzuzeichnen, die Belege sind aufzubewahren.

Auf der Buchführung beruht der Jahresabschluss, der am Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen ist. Der Jahresabschluss besteht aus

- Zusammenfassung der wirtschaftlichen Daten (Bilanz)
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anlage zur Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

- Lagebericht über den Geschäftsverlauf des betreffenden Jahres mit Hinweisen auf den zukünftigen Verlauf

Je kleiner die GmbH ist ("kleine", "mittlere" und "große GmbH", § 267 HGB), desto geringer sind die Anforderungen an die Ausführlichkeit des Jahresabschlusses. Zu den Mindestanforderungen gehört, dass der Jahresabschluss beim Registergericht eingereicht wird.

Die Geschäftsführung ist auch für die Abgabe der notwendigen Steuererklärungen verantwortlich.

Darstellung der GmbH nach außen

Inhalt und Sinn der "Firma" sind bereits erläutert worden. Sie spielt bei der Darstellung der GmbH nach außen die wichtigste Rolle. Sie hat einschließlich der Angabe der Rechtsform ("GmbH") auf dem Briefpapier zu erscheinen. Außer der Firma sind auf dem Briefpapier aber auch der Sitz, das zuständige Registergericht und die Registernummer anzugeben. Soweit der Geschäftsführer im Namen der GmbH Unterschriften leistet, so muss er dies durch einen Firmenstempel dokumentieren, der zumindest die Firma nebst ihrer Rechtsform und deren Sitz enthält, weil er

andernfalls für seine Unterschrift auch gegenüber Dritten selbst eintreten muss.

Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Typische und besonders häufig vorkommende Satzungsänderungen betreffen die Firma, den Sitz oder den Gegenstand der GmbH. Die Satzungsänderung muss notariell beurkundet und im Handelsregister eingetragen werden.

Auch die Erhöhung des Stammkapitals zählt zu den Satzungsänderungen. Sie erfolgt nicht durch die Erhöhung der bestehenden Anteile, sondern durch Schaffung neuer Anteile. Diese müssen förmlich von alten oder neuen Gesellschaftern übernommen werden; die neuen Anteile werden nicht mit den alten Anteilen verschmolzen, sondern bleiben rechtlich selbständig. Die Übernahmeerklärung ist wie die Kapitalerhöhung selbst notariell zu beurkunden.

Ende der GmbH

Die GmbH kann beendet werden durch bzw. aufgrund

- Auflösungsbeschluss der Gesellschafterversammlung
- Zeitablauf, wenn die Dauer der GmbH im Gesellschaftsvertrag beschränkt war
- Urteil eines Gerichts
- Konkurs
- Entscheidung des Registergerichts auf "Nichtigkeit"
- Entscheidung des Registergerichts wegen Nichteinhaltung bestimmter Verpflichtungen (Gläubigersicherung)
- sonstiger Auflösungsgründe, die im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden können (z.B. Tod eines Gesellschafters).

In jedem Falle steht am Ende der GmbH die Liquidation, weil Regelungen über die noch bestehenden Rechte und Pflichten getroffen werden müssen und, falls noch vorhanden, das verbleibende Vermögen zu verteilen ist. Die Liquidation ist wie die Gründungsphase ein besonderer Zustand, der ähnlich wie die Gründung eingeleitet und formal durchgeführt wird und auch nach außen dokumentiert werden muss: nach Eintritt in die Liquidationsphase muss

die Firma mit der Abkürzung "i.L." (in Liquidation) versehen werden. In dieser Phase erhält die GmbH einen Liquidator, der sich gegenüber dem Registergericht wie ein Geschäftsführer legitimieren und im Register eingetragen werden muss. Zum Liquidator kann auch der bzw. ein Geschäftsführer bestellt werden. Während die Aufgaben der GmbH weiter zu erfüllen sind, Gesellschafterbeschlüsse wie bisher gefasst werden können, gibt es einige Beschränkungen, die der Sicherung des Liquidationszwecks dienen. Dazu gehört etwa, dass das Stammkapital nicht mehr erhöht oder herabgesetzt und der Gegenstand des Unternehmens nicht mehr geändert werden können.

Mit der Erfüllung der letzten Liquidatorenpflichten, der Anmeldung der Löschung im Handelsregister und schließlich der Löschung im Handelsregister hört die GmbH auf zu existieren. Ausnahmsweise, wenn sich doch noch das Vorhandensein restlichen Vermögens herausstellt, kann eine Nachtragsliquidation durchgeführt werden. Die GmbH lebt dann kurzfristig wieder auf.

Kostenhinweise

Kosten werden ausgelöst durch die Gründung, die Führung und die Auflösung der GmbH. Es sollen hier nur allgemeine Hinweise gegeben werden ohne die einzelnen Kosten aufzuschlüsseln.

Gründungsphase

Kosten fallen in jedem Falle beim Notar und beim Registergericht an. Die Beurkundung einer GmbH-Gründung einschließlich Gesellschafterbestellung kostet - bei € 25.000,00 Stammkapital - beim Notar annähernd € 500,00. Die Gründung einer Ein-Mann-GmbH ist etwas billiger als diejenige einer GmbH mit zwei oder mehr Gesellschaftern. Mit der Höhe des Stammkapitals wachsen auch die Kosten.

Die Eintragung in das Register kostet dann noch einmal einen Betrag, der sich nach dem Stammkapital richtet und auf annähernd € 100,00 beläuft.

Die Bekanntmachung der Gründung im Bundesanzeiger löst noch einmal einen Kostenposten aus.

Wird ein Rechtsanwalt zur Beratung und zum Entwurf eines Gesellschaftsvertrages hinzugezogen, so richtet sich dessen Honorar ebenfalls nach dem Stammkapital. Je nach Umfang der Tätigkeit hat der Rechtsanwalt gesetzliche Honoraransprü-

che in Höhe von bis zu rund € 1.500,00. Die Gesellschafter können aber mit dem Rechtsanwalt auch eine schriftliche Vereinbarung über den Umfang seiner Tätigkeit und sein Honorar treffen.

Tätigkeitsphase

Außer den üblichen Betriebskosten und Steuern fallen regelmäßig auch Beiträge zur Industrie- und Handelskammer (IHK) an, die jährlich € 100,00 oder mehr betragen können. Weitere Kosten werden durch notarielle Beurkundungen und Einträge von Satzungsänderungen in das Handelsregister oder bei der Übertragung von Geschäftsanteilen verursacht.

Liquidationsphase

Die Liquidation ist wie auch die Bestellung der Liquidatoren in das Handelsregister einzutragen, so dass auch hier wieder Notar- und Registerkosten anfallen. Auch die Eintragung der Löschung verursacht Kosten, so dass bei der Liquidation darauf zu achten ist, dass nach Abschluss der Liquidation noch etwas Geld für die Begleichung dieser Kosten übrigbleibt.

Steuerhinweise

Das deutsche Steuerrecht ist kompliziert. Die Gründer einer GmbH sollten daher die Hinzuziehung eines Steuerberaters in Erwägung ziehen. Zu beachten ist, dass hier die gegenwärtige Rechtslage wiedergegeben wird; im Zeitpunkt des Abschlusses des Manuskripts wurde im Bundestag über eine grundlegende Reform des Steuerrechts debattiert.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die wichtigste Steuer, mit der die GmbH belastet wird. Sie hat nachhaltigen Einfluss auf das gewinnorientierte Verhalten der GmbH und ihrer Gesellschafter. Wird einmal angefallener Gewinn nicht ausgeschüttet, so beträgt der Steuerlast derzeit 56%. Wird der Gewinn dagegen ausgeschüttet, so reduziert sich der Steuersatz auf 36%.

Die Verminderung der Steuerlast wird durch entsprechende Maßnahmen zur Verringerung des Gewinns erreicht, etwa durch Reinvestitionen in das Anlagevermögen. Verluste früherer Jahre können steuerlich von gegenwärtigen Gewinnen abgezogen werden; gegenwärtige Verluste können mit Gewinnen früherer Jahre steuerlich verrechnet werden mit der Folge, dass Steuerrückzahlungen erzielt werden können. Erzielt die GmbH keine Gewinne,

fällt auch keine Körperschaftsteuer an. Die Pflicht, mindestens jährlich eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben, wird dadurch jedoch nicht berührt.

Auch Gehälter an geschäftsführende Gesellschafter reduzieren die Last der Körperschaftsteuer. Zwar müssen die geschäftsführenden Gesellschafter wiederum Einkommensteuer bezahlen, doch wirken sich dann bestimmte gesetzliche Vergünstigungen und Aufwendungen für die Sozialversicherung im Ergebnis steuermindernd aus.

Kapitalverkehrsteuer

Der Kapitalverkehrsteuer in Höhe von 1% unterliegen die Gründung der GmbH und die Kapitalerhöhung. Die Übertragung von Gesellschafteranteilen unterliegt einer Kapitalverkehrsteuer in Höhe von 0,25%.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer wird durch die Gemeinde erhoben, in der die GmbH ihren Sitz hat. Die Steuersätze sind uneinheitlich, es gibt zahlreiche Vergünstigungen. Zur Zeit wird die Abschaffung der Gewerbesteuer diskutiert.

Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer)

Sämtliche Lieferungen und Leistungen der GmbH unterliegen der Umsatzsteuer. Bis auf wenige Ausnahmen beträgt der Steuersatz 16%. Die Umsatzsteuer ist auf sämtliche Einnahmen der GmbH zu entrichten. Die Umsatzsteuer wird in der Regel auf den Rechnungen ausgewiesen und auf die Abnehmer der Waren bzw. Dienstleistungen abgewälzt. Dagegen kann die GmbH diejenige Mehrwertsteuer, die sie selbst für eingekaufte Waren bezahlt hat, vom Finanzamt zurückerhalten; sie wird gegebenenfalls mit Umsatzsteuerschulden verrechnet.

Die Abgabe der Umsatzsteuererklärung erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt monatlich, vierteljährlich oder jährlich. Das Finanzamt kann auch bestimmen, dass Vorauszahlungen zu leisten sind.

Vermögensteuer

Die Vermögensteuer ist entfallen, mit ihrer Wiedereinführung muss jedoch gerechnet werden.

Doppelbesteuerung

Ist die GmbH international tätig, so sind auch die Grundsätze des internationalen Steuerrechts zu beachten. Im deutsch-türkischen Geschäftsverkehr gilt z.B. das am 1.1.1990 in Kraft getretene Doppelbesteuerungsabkommen. Solche Abkommen bestehen auch mit zahlreichen anderen Staaten.

Besonderheiten für Ausländer

Ausländer können Gesellschafter und Geschäftsführer werden. Für die Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH bedarf es keiner Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis. Türkische Staatsangehörige bedürfen allerdings eines Sichtvermerks, der bei einem deutschen Konsulat einzuholen ist; ist

die dauerhaft mögliche Einreise nicht sichergestellt, so kann dies ein Hindernis für die Bestellung des Geschäftsführers darstellen. Eine Aufenthaltserlaubnis wird jedenfalls dann notwendig, wenn der Geschäftsführer auch seinen Wohnsitz in Deutschland nimmt.

Der Einsatz türkischer Arbeitnehmer ist einer in Deutschland gegründeten GmbH nur im Rahmen des deutschen Ausländer- und Arbeitserlaubnisrechts möglich. Die kurzfristige Beschäftigung türkischer Arbeitnehmer (sog. Wanderarbeitnehmer) ist nur türkischen Firmen im Rahmen eines eigens dafür abgeschlossenen deutsch-türkischen Abkommens möglich.